



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2007

*Dem
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des
Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - **HaltBodSchG**)
Drucksache 16/7240**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort "vorbildhaft" gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Soweit Belange des Bodenschutzes berührt sind, ist das Benehmen mit der Bodenschutzbehörde herzustellen; sofern schädliche Bodenveränderungen vorliegen oder nicht auszuschließen sind, das Einvernehmen."
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort "Baugrundsondierungen" durch das Wort "Baugrunduntersuchungen" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort "schadstoffbedingte" gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird die Zahl "600" durch die Zahl "800" ersetzt.
 - d) in Abs. 3 werden den Wörtern "vor Beginn der Maßnahme" die Wörter "vier Wochen" vorangestellt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Abs. 1 wird der Satz angefügt:

"Zuständige Stelle für die Zulassung ist die HLUg."
 - b) In Abs. 2 wird Punkt 5 gestrichen.
4. In § 7 Abs. 1 wird in Punkt 3 das Wort "kleinräumig" gestrichen.
5. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

"§ 7a

Fachbeitrag zum flächenhaften Bodenschutz

Bei der Erstellung der Programme und Pläne der Raumordnung und der Landesplanung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck erstellt die obere Bodenschutzbehörde einen Fachbeitrag des Bodenschutzes für das Landschaftsprogramm nach § 10 Hessisches Naturschutzgesetzes. Er enthält

1. eine Zustandsbeschreibung und Bewertung der Funktionsfähigkeit der Böden im Sinne von § 2 Abs. 2 BbodSchG,
2. Angaben über bestehende oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen und
3. die aus den Nrn. 1 und 2 herzuleitenden Empfehlungen zur Ver-

meidung und zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen."

6. In § 12 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
"Von einer Detailuntersuchung kann abgesehen werden, wenn die von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ausgehenden Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können."
7. In § 13 wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:
"Der Träger der Altlastensanierung wird projektbezogen vergeben."
8. In § 16 Abs. 3 werden nach den Wörtern "kreisfreien Städte" die Wörter "und dem Magistrat der kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50 000 Einwohnern" eingefügt.
9. In § 18 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
"Es unterstützt die Bodenschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und organisiert die fachliche Fort- und Weiterbildung."

Wiesbaden, 11. September 2007

Die Fraktionsvorsitzende :
Ypsilanti